

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Postverkehr nach dem Auslande

[urn:nbn:de:bsz:31-217428](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217428)

Wingen.	Wolfsheim.	Wöschbach.	Zell (Harmersbach).	Zunzweier.
Wingersheim.	Wolfschlügen.	Wöfzingen.	Zell (Fals).	Zusenhofen.
Winnenden.	Wollenberg.	Wurmberg.	Zell-Weterbach.	Züttlingen.
Winterbach (Württg.).	Wolmünster.	Wüstenroth.	Zeuthen.	Zuzenhäufen.
Wintersdorf (Baden).	Wolzheim.		Ziegelhäufen (Nedar).	Zwingenberg (Baden).
Winzeln (Wfalz).	Worms.	Zaberfeld.	Zinsweiler (Els.)	
" (Württ.).	Worms-Bifflligheim.	Zaisenhäufen.	Zollern.	
Wiversheim (H.-Els.).	Wörth (Rhein).	Zaisersweiher.	Zogenbach (Odenwald).	
Wolfach.	Wörth (Sauer).	Zaiskam.	Zuffenhäufen.	

## Postverkehr nach dem Auslande.

### A. Briessendungen.

**Vorbemerkungen** für den Verkehr des Weltpostvereins:

1. **Verboten, mit Post zu versenden:** a. Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist oder welche die Briessendungen beschmutzen oder verderben können, namentlich explodierbare und leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten; b. Lebende oder tote Tiere und Insekten; c. Briessendungen mit offensichtlich beleidigenden oder unzüchtlichen Angaben oder Abbildungen. Ueber bedingte Zulassung von Warenproben mit Flüssigkeiten, Fetten, abfärbenden Stoffen, Glasfachen und lebenden Bienen, getrockneten oder konjervierten Tieren geben die Postanstalten Auskunft.

Ferner ist **verboten**, in gewöhnliche oder eingeschriebene Briessendungen einzulegen: a. Münzen; b. zollpflichtige Gegenstände; c. Gold- oder Silberfachen, Edelsteine, Schmuckfachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur im Falle, daß deren Einlegen oder Beförderung durch Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist. Absender hat sich unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten, ob die zu versendenden Gegenstände mit der Briesspost in die betreffenden Länder eingeführt werden dürfen.

2. **Postkarten.** Einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig. Die Postkarten müssen aus Karton oder aus Papier hergestellt sein, das fest genug ist, um die Handhabung der Karten nicht zu erschweren. Die Länge der Postkarten darf nicht mehr als 14 und nicht weniger als 10 cm, ihre Breite nicht mehr als 9 und nicht weniger als 7 cm betragen.

3. **Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere** dürfen weder Brief, noch geschriebenen Vermerk enthalten, welcher die Eigenschaft eigentlicher und persönlicher Korrespondenz hat. Verpackung muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware. Drucksachen und Geschäftspapiere, welche an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben, oder welche nicht mindestens teilweise frankiert sind, werden nicht befördert. Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, sind zugelassen. Warenproben dürfen 30 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Höhe, bei Sendungen in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten. Im Verkehr mit Osterreich-Ungarn (einschließlich Bosnien, Herzegowina und Liechtenstein) sind Geschäftspapiere als Brief oder Paket zu versenden.

4. **Einschreibsendungen.** Briessendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) können unter Einschreibung abgefaßt werden. Bei allen eingeschriebenen Gegenständen kann Absender Bescheinigung über Zustellung der Sendung an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Im Vereinsverkehr unterliegen Einschreibsendungen allgemein dem Frankierungszwange. Im inneren Ver-

kehr Deutschlands und im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten, den deutschen Postanstalten in China und Marokko, und mit Osterreich-Ungarn (einschließlich Liechtenstein, Bosnien und Herzegowina) sind auch unfrankierte Einschreibbriefe und Postkarten zulässig, doch müssen Einschreibsendungen gegen Rückschein stets frankiert werden.

5. Leitung der Brieffsendungen. Für die Wahl des Beförderungsweges ist bei Sendungen nach überseeischen Ländern im allgemeinen die Bestimmung des Absenders maßgebend. Ist in der Aufschrift der Sendungen der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so erfolgt die Leitung nach den für die Postanstalten dieserhalb bestehenden Vorschriften.

6. Schiffsbriefe. Sollen Briefe usw. auf Wunsch des Absenders mit Schiffsgelegenheiten, welche zur regelmäßigen Postbeförderung nicht dienen, befördert werden, so hat der Absender auf der Aufschrift den Vermerk: „Schiffsbrief“ (bei Versendung über britische Häfen „Private Ship“) niederzuschreiben, sowie den Abgangshafen und erforderlichenfalls das Schiff zu bezeichnen. Für Leitung der Schiffsbriefe bleiben die Angaben des Absenders allein maßgebend. Schiffsbriefe müssen frankiert sein und unterliegen derselben Taxe wie bei Beförderung mit regelmäßigen Postdampfern.

Die über Bremen oder Hamburg mittels der Reichs-Postdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können unter Einschreibung versandt werden (Einschreibgebühr 20 Pf.).

### Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen.

a. Im Verkehr mit Luxemburg, Osterreich-Ungarn nebst Bosnien, Herzegowina (ohne Sandschat Novibazar) und Liechtenstein.

Briefe frankiert bis 20 g 10 Pf., über 20 g bis 250 g 20 Pf.; unfrankiert bis 20 g 20 Pf., über 20 g bis 250 g 30 Pf.

Postkarten (einfache) 5 Pf., unfrankiert 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Drucksachen bis 50 g 3 Pf., über 50 bis 100 g 5 Pf., über 100 bis 250 g 10 Pf., über 250 bis 500 g 20 Pf., über 500 bis 1000 g 30 Pf.

Warenproben bis 250 g 10 Pf., über 250 bis 350 g 20 Pf.

Geschäftspapiere nur nach Luxemburg zulässig. Porto: bis 250 g 10 Pf., über 250 g bis 500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.

Einschreibgebühr 20 Pf.; Rückscheingebühr 20 Pf.

Gilbestellgebühr. Bei Eilsendungen nach Luxemburg, Osterreich-Ungarn, mit Liechtenstein, Bosnien und Herzegowina ist die Gilbestellgebühr — 25 Pf. — stets zugleich mit dem Porto im voraus zu entrichten. Neben dieser Gebühr kann für Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk eine Ergänzungsgebühr vom Empfänger eingezogen werden. Eilsendungen nach Bosnien und Herzegowina sind nur nach Postorten zulässig.

b. Im Verkehr mit allen übrigen Ländern.

Briefe frankiert 20 Pf. bis 20 g, für jede weitere 20 g 10 Pf. (ohne Meistgewicht); unfrankierte Briefe unterliegen dem doppelten Betrage des Portos.

Postkarten (einfache) 10 Pf.; unfrankiert 20 Pf. mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, zusammengepackte Gegenstände 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf., für Warenproben 10 Pf., für zusammengepackte Gegenstände besondere Bestimmungen wegen der Mindesttaxen. Meistgewicht der Drucksachen, Geschäftspapiere und zusammengepackten Gegenstände 2 kg, der Warenproben 350 g.

Einschreibgebühr 20 Pf.; Rückscheingebühr 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland nicht zulässig.)

Eilsendungen zulässig nach: Argent. Republik (nur Buenos-Aires, Rosario, La Plata), Belgien, Britische Kolonien, Chile, Costa Rica, Dänemark (einschließlich Island, Färöer, Grönland nach Postorten), Dänische Antillen, Frankreich mit Algerien und Monaco, Großbritannien und Irland, Italien einschließlich Venadir und Erithrea, Japan mit Formosa, aber ausschließlich Sachalin, sowie Japan. Postanstalten in Korea und China, Liberia (nur Monrovia, Buchanan, Edina, Greenville, Harper), Montenegro, Niederlande, Paraguay (nur Asuncion), Portugal mit Kolo-

nien, Salvador (nur San Salvador), Schweden (nur nach Gothenburg, Malmö, Stockholm), Schweiz, Serbien nach Postorten, Siam (nur nach Postorten).

Gilbestellgeld für jede Sendung 25 Pf. vorausbezahlen; nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Gilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezahlten 25 Pf., vom Empfänger erhoben.

Im Verkehr mit verschiedenen Ländern kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort im voraus bezah-

len. Zu diesem Zwecke werden internationale Antwortscheine zum Preise von 25 Pf. das Stück bei bestimmten Postanstalten zum Verkauf bereitgehalten. In den fremden Ländern werden gegen Abgabe eines solchen Scheines Landeswertzeichen im Nennwerte von 25 Centimes verabfolgt. Dem Absender des Briefes liegt es ob, den Antwortschein an denjenigen, dem er die Zahlung des Portos für die Antwort ersparen will, zu übersenden; die Postanstalten haben damit keine Befassung.

### Tarif für eingeschriebene Brieffsendungen mit Nachnahme.

(Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere.)

Vorbemerkungen. Nachnahme nur bei eingeschriebenen Brieffsendungen zulässig. Der Betrag der Nachnahme ist auf der Adressseite der Sendung in Ziffern und in Buchstaben anzugeben. Auf der Vorder- oder Rück-

seite müssen Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift deutlich niedergeschrieben sein. Im Vereinsverkehr wird der eingezogene Betrag nach Abzug der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr von 10 Pf. dem Absender durch Postanweisung übermittelt.

## Der Expressgut-Tarif

wird, wie bereits im Vorjahr angekündigt, von jetzt ab dem Adressbuch nicht mehr beigegeben. Doch ist derselbe einzeln durch den Verlag des Karlsruher Adressbuches, Karlsruherstraße 18, zum Preise von **30 Pfg.** zu beziehen.

Bestimmungsland.	Meistbetrag einer Nachnahme.	Tarif.		Bemerkungen.
		Porto.		
Deutsche Schutzgebiete: Deutsch- Neu-Guinea, Deutsch-Süd- westafrika, Kamerun, Kiaut- schou, [nach Pittun, Syfang, Tsingtau], Samoa, Togo .	800 Mark	Das gewöhnliche Porto für die betr. Sendungen.		
Deutsch-Ostafrika . . . . .	600 Rupien.			
Belgien . . . . .	1000 Franken.			
Bosnien-Herzegowina . . . . .	1000 Kronen.			
Chile (nur nach best. Orten) . . . . .	530 Pesos.			
China a. deutsche Postanstalten . . . . .	800 Mark.			
b. japanische . . . . .	400 Yen.			
Dänemark mit Faröer und Island . . . . .	720 Kronen.			
Dänische Antillen . . . . .	1000 Franken.			
Erythrea . . . . .	1000 Franken.			
Frankreich mit Monaco und Algerien . . . . .	1000 Franken.			
Italien mit S. Marino und Erythrea, italienische Post- anstalten in Bengasi und Tri- polis (Afrika) . . . . .	1000 Franken.			
Japan (mit Formosa) und Karafuto und Korea . . . . .	400 Yen.			
Kreta, Österreich. Postanstalten in Candia, Canea, Rethymo . . . . .	1000 Franken.			
Luxemburg . . . . .	800 Mark.			
Marocco deutsche Postanstalten . . . . .	800 Mark.			
Niederland mit Niederl.-Indien . . . . .	480 Gulden.			
Norwegen . . . . .	720 Kronen.			
Oesterreich-Ungarn mit Liechten- stein . . . . .	1000 Kronen.			
Portugal m. Madeira u. Azoren . . . . .	800 Mark.			
Rumänien (nur n. best. Orten) . . . . .	1000 Lei.			
Samoa . . . . .	800 Mark.			
Schweden . . . . .	720 Kronen.			
Schweiz . . . . .	1000 Franken.			
Serbien . . . . .	1000 Franken.			
Tripolis (Afrika) . . . . .	1000 Franken.			
Tunis . . . . .	1000 Franken.			
Türkei . . . . .				
a. Konstantinopel, Smyrna (deutsche Postanstalt) . . . . .	800 Mark.			
b. Beirut, Jaffa, Jerusalem (deutsche Postanstalt) . . . . .	1000 Franken.			
c. österr. Postanstalten . . . . .	1000 Franken.			

Zu Türkei c.: Dem Bestimmungs-  
ort ist der Vermerk „Oesterr.  
Postamt“ oder „bureau de poste  
autrichien“ hinzuzufügen.

Briefe und Kästchen mit Wertangabe s. Seite 47.

## B. Post-

**Vorbemerkungen.** Zu Postanweisungen dasselbe mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzeichen ohne Durchstreichungen oder Abänderungen. — Für telegraphische Postanweisungen ist zu ent-

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Postanweisung.	Gebühr (v. Absend. zu entricht.).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
1. Deutsche Schutzgebiete			
a. Dtsch. Neu-Guinea . . . . .	800 Mark.	bis 5 M.: 10 Pf.; üb. 5-100 " 20 " " 100-200 " 30 " " 200-400 " 40 " " 400-600 " 50 " " über 600 " 60 "	1. Mark und Pfennig. Bei Deutsch-Ostafrika in Rupien und Heller.
b. Dtsch. Ostafrika . . . . .	600 Rupien.		
c. Dtsch. Südwestafrika,	800 Mark.		
d. Kamerun, e. Karolinen,			
f. Kautschou (Kauni),			
g. Marschallinseln h. Samoa, i. Togo, k. Marianen			
2. Deutsche Postanstalten in China und Marokko . . . . .	800 Mark.	10 Pf. für je 20 M.; mindestens 20 Pf.	2. Mark und Pfennig.
3. Ägypten . . . . .	1000 Franken.	20 Pf. f. je 40 M.	3. Franken und Centimen (100Fr. = 81 M. 40 Pf.).
4. Argentinische Republik . . . . .	200 Pesos.	20 Pf. f. je 40 M.	4. Pesos und Centavos (Goldgeld, 1 Peso Gold = 4 M. 7 Pf.).
5. Australasien a. Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, Viktoria, West-Australien, Britisch-Neuguinea . . . . .	40 Pfund Sterling.	20 Pf. f. je 20 M.	5. Engl. Währung (wie Nr. 10).
b. Neu-Seeland . . . . .	20 Pfd. Sterl. 40 " "	30 Pf. für je 20 M. 20 Pf. für je 20 M.	
6. Belgien . . . . .	1000 Franken.	20 Pf. f. je 40 M.	6. Franken u. Centimen. (100Fr. = 81 M. 40 Pf.).
7. Bolivien . . . . .	400 Mark.	20 Pf. f. je 40 M.	7. Mark u. Pfennig.
8. Bosnien-Herzegowina und Sandschal Nowibazar . . . . .	1000 Kronen.	10 Pf. für je 20 M.; mindestens 20 Pf.	8. Kronen und Heller. (100Kr. = 85 M. 7 Pf.).
9. Brasilien . . . . .	800 Mark.	20 Pf. f. je 40 M.	9. Mark und Pfennig.
10. Britische Besitzungen bez. britische Postanstalten in außereuropäischen Ländern, namentl. Aden, Ceylon, China, Cyprien, Borneo, Straits-Settlem., Fidji-Inseln, — Nigerküste, Britisches Njassaland, Natal, Mauritius, Bathurst, Goldküste, Zanzibar Stadt, — Neu-Fundland, Britisch-Westindien, Panama (Kolumbien), Gibraltar.	40 Pfund Sterling.	20 Pf. f. je 20 M. bis London; ab London besondere Gebühr.	10. Pfd. Sterl. (£), Schillinge (s), Pence (d), (10 £ = 205 M.).

## anweisungen.

richten: a. die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, b. die Gebühr für das Telegramm. Bei den in fremder Währung auszustellenden Postanweisungen werden der Hauptbetrag (Franken, Dollars usw.) und der Teilbetrag (Centimen, Cents usw.) jeder für sich umgerechnet und sich ergebende Bruchteile jedesmal auf volle Pfennig aufwärts abgerundet.

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen. A = Auszahlungsschein zulässig. E = Filbestellung zulässig. T = Telegraphische Postanweisung zulässig.
1. ) Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	1. A. Zu f. Postanweisungen an die Mannschaften der Besatz-Truppen bis 15 M. 10 Pf.
2. ) 3. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	2. A. 3. Zulässig nach allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Aegyptens bis Wadi-Halfa einschl. und nach mehreren Orten im Sudan. A. E. im Ortsbestellbezirk. T nach bestimmten Orten.
4. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	4. A; E.
5. Wie Nr. 10.	5. Wie Nr. 10.
6. ) 7. ) Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	6. A; E; T. 7. Nur nach bestimmten Orten. A; E. Ausz. in der Landeswährung u. d. Tageskurse.
8. ) 9. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	8. A; T im Ortsbestellbezirk. 9. Nur nach best. Orten. A. Auszahlung in Landeswährung nach dem Tageskurse.
10. Name und mindestens Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bezw. Bezeichnung der Firma des Absenders) und genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitteilungen sind nicht zulässig.	10. Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und dessen genauer Bezeichnung mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Absender hat gleichzeitig mit Einlieferung der Postanweisung den Empfänger von erfolgter Einzahlung des Betrages durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Postanweisung.	Gebühr (v. Abfend. zu entricht.).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
11. Britisch-Indien (Vorber-Indien, einschließl. der nicht-britischen Besitzungen und Britisch-Birmas, jedoch ausschließl. Ceylons [s. Nr. 10], ferner Postanstalten in Bagdad, Basra, Bender-Abbas, Bushire, Guadur, Dschast (Zast), Linga, Mascat, Karikal, Mahe, Pondichéry, Yanaou, Mahomerah).	40 Pfund Sterling.	20 Pf. für je 20 M.	11. Wie Nr. 10.
12. Bulgarien . . . . .	500 Franken.	20 Pf. f. je 40 M.	12. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M. 40 Pf.).
13. Canada (einschl. Britisch-Columbien, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland u. Prinz-Edward-Inseln).	100 Dollars.	20 Pf. für je 20 M.	13. Dollars und Cents (100 Doll. = 422 M. 50 Pf.).
14. Kap-Colonie mit Natal, Rhodesia, Betschuanaland und Zululand.	40 Pfund Sterling	20 Pf. für je 20 M.	14. Wie Nr. 10.
15. Chile . . . . .	530 Pesos.	20 Pf. f. je 40 M.	15. Pesos und Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 4 M. 7 Pf.).
16. Costa-Rica (nach San José)	400 Mark.	bis 80 M. 20 Pf. f. je 20 M.; für jede weiteren 40 M. 20 Pf.	16. Mark und Pfennig.
17. Cuba (wie Philippinen)			
18. Dänemark mit Island und Faröer (nicht auch Grönland)	720 Kronen.	10 Pf. für je 20 M.; mindestens 20. Pf.	18. { Kronen u. Dere. (100 Kronen = 112 M. 75 Pf.).
19. Dänische Antillen . . . . .	1000 Franken.	für je 40 M. 20 Pf.	19. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M. 40 Pf.).
20. Ceythrea . . . . .	1000 Franken	für je 40 M. 20 Pf.	20. Wie Nr. 29.
21. Finnland . . . . .	360 Kronen.	20 Pf. für je 40 M. bis Naamö; ab Naamö besondere Gebühr	21. Wie Nr. 18.
22. Frankreich mit Monaco, Algerien . . . . .	1000 Fr.	20 Pf. für je 40 M.	22. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M. 40 Pf.).

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen. A = Auszahlungsschein zulässig. E = Einbestellung zulässig. T = Telegraphische Postanweisung zulässig.
11. Wie Nr. 10.	11. Wie Nr. 10. — Auf Postanweisungen an Personen indischer Abkunft muß Name, Stamm oder Kaste des Empfängers und der Name des Vaters desselben angegeben sein.
12. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	12. A. T.
13. Wie Nr. 10.	13. Wie Nr. 10. — Dem Bestimmungsort ist der Name der Provinz und des Kreises (county) hinzuzufügen.
14. Wie Nr. 10.	14. Wie Nr. 10.
15. } Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	15. A. E.
16. }	16. Auszahlung in Landeswährung nach Tageskurs. A.
18. } Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	18. A. E im Ortsbestellbezirk und mit Ausschluß von Island und Färöer. T mit Ausschluß von Island; Färöer (nur nach Thorshavn.) Skafsvik u. Frangisbaag.
19. }	19. A. E. T.
20. }	20. A. E.
21. } Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	22. A. T.
22. }	

Länder. der Benennung	Weisbetrag einer Post- anweisung.	G e b ü h r (v. Absend. zu entricht.).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
23. Französische Kolonien in Westafrika, Dahomey, Elfen- beinküste, Franz. Guinea, Franz. Kongogebiet u. Ga- bun, Franz. Sudan, Senegal.	500 Franken.	20 Pf. für je 40 M. bis Paris; ab Paris besondere Gebühr	23. Wie Nr. 22.
24. Griechenland . . . . .	1000 Franken.	20 Pf. für je 40 M.	24. Wie Nr. 22.
25. Großbritannien und Irland	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 M.	25. Wie Nr. 10.
26. Honduras (Republik) . . .	800 Mark.	20 Pf. für je 40 M.	26. Mark und Pfennig.
27. Hongkong u. britische Post- anstalten in China (Hoihow, Lin Kung, Island)	800 Mark	20 Pf. für je 20 M.	27. Mark und Pfennig.
28. Japan mit Taiwan (For- mosa) japanische Postanstalt. in China und Japanisch- Sachalin . . . . .	400 Yen.	} 20 Pf. je 40 M.	28. Yen und Sen (1 Yen = 100 Sen = 2 M. 11 Pf.)
29. Italien mit San Marino, Tripolis (ital. Postämter)	1000 Franken.		29. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M. 40 Pf.).
30. Kanalzone von Panama	100 Dollars	20 Pf. für je 40 M. bis New-York; ab New- York besondere Gebühr	30. Wie Nr. 60.
31. Kongostaat . . . . .	1000 Franken.	20 Pf. für je 40 M. bis Brüssel; ab Brüssel besondere Gebühr	31. Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 M. 40 Pf.)
32. Korea (japan. Postanst.)	400 Yen.	} 20 Pf. für je 40 M.	32. Wie Nr. 28.
33. Kreta . . . . .	1000 Franken.		33. Wie Nr. 31.
34. Liberia . . . . .	800 Mark.		34. Mark und Pfennig.
35. Luxemburg . . . . .	800 Mark.	bis 100 M.: 20 Pf.; üb. 100—200 M.: 30 Pf.; üb. 200—400 M.: 40 Pf.; üb. 400—600 M.: 60 Pf.; üb. 600 M.: 80 Pf.	35. Mark und Pfennig.
36. Malta (über Italien) . . .	1000 Franken.	20 Pf. für je 40 M. bis Syracus; ab Syracus bes. Gebühr	36. Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 M. 40 Pf.)
37. Mexiko . . . . .	400 Mark.	20 Pf. für je 20 M.	37. Mark und Pfennig.

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen. A = Auszahlungsschein zulässig. E = Gelbbestellung zulässig. T = Telegraphische Postanweisung zulässig.
23. Schriftliche Mitteilungen nicht zulässig. Name und Adresse des Absenders kann angegeben werden.	23. Nur nach bestimmten Orten.
24. Schriftliche Mitteilungen jeder Art.	24. Nur nach bestimmten Orten. A.
25. Wie Nr. 10. Bei teleg. Postanw. schriftliche Mitteilung zulässig.	25. Wie Nr. 10. A; T.
26. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	26. Nur nach bestimmten Orten. Auszahlung in der Landeswährung nach dem Tageskurse von Tegucigalpa mit einem Abzuge von 5%. A.
27. Wie Nr. 10.	27. Wie Nr. 10. Auszahlung nach dem in Hongkong geltenden Tageskurs in landesüblicher Währung (Hongkong-Dollars).
28. } Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	28. A; T nach Amori, Hakodate, Hiroshima, Kiohima, Kanazawa, Kobe, Kumamoto, Kioto, Moji, Nagano, Nakasacki, Nagoya, Niigata, Osaka, Sapporo, Sendai, Shimonojoki-Higashi, Takamatu, Tokio, Tsuruga, Utsunomiya und Yokohama. E außer nach Karajuto.
29. }	29. A; E und T nach Italien und San Marino. Tripolis: A, E.
30. Wie Nr. 60.	30. Nur nach bestimmten Orten. Wie Nr. 60.
31. Schriftl. Mitteilungen nicht zul.	31. Nur nach bestimmten Orten. E.
32. } 33. } 34. } 35. } Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	32. A; E. 33. A; T nach bestimmten Orten. 34. Nur nach bestimmten Orten. A. 35. A; E; T.
36. Wie Nr. 10.	36. Wie Nr. 10.
37. Wie Nr. 10.	37. Wie Nr. 10. 1. Satz.

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Post- anweisung.	Gebühr (v. Absend. zu entricht.).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
38. Montenegro . . . . .	1000 Franken.	20 Pf. für je 40 M.	38. Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 M. 40 Pf.)
39. Niederlande . . . . .	480 Fl. Ndrl.		40. Gulden und Cents (100 Fl. = 169 M. 50 Pf.).
40. Niederländ. Kolon. (Ost- indien, Antillen, Guyana)	480 Fl. Ndrl.		
41. Norwegen . . . . .	720 Kronen		41. Kronen u. Öre (100 Kr. = 112 M. 75 Pf.).
42. Oesterreich = Ungarn mit Liechtenstein . . . . .	1000 Kronen	10 Pf. für je 20 M.; mindestens 20 Pf.	42. Kronen und Heller.
43. Oranje-Fußkolonie . . . .	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 M.	43. Wie Nr. 10.
44. Peru . . . . .	390 Sol de Plata	20 Pf. für je 40 M.	44. Sol de Plata u. Centa- vos (1 Sol de P. = 2 M. 5 Pf.).
45. Philippinen . . . . .	100 Doll.	20 Pf. für je 40 M. bis New-York; ab New-York bef. Geb.	45. Dollars und Cents. (100 D. = 422 M. 50 Pf.)
46. Portugal mit Madeira und Azoren . . . . .	800 Mark.	20 Pf. für je 40 M.	46. Mark und Pfennig.
47. Portugiesische Kolonien in Afrika . . . . .	400 Mark.	20 Pf. für je 40 M. bis Lissabon, ab Lissa- bon besondere Gebühr.	47. Mark und Pfennig.
48. Portugiesische Kolonien in Asien:			
a. Macao . . . . .	800 Mark.	30 Pf. für je 20 M.	48a. Mark und Pfennig.
b. Portugiesisch-Indien . .	10 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 M. bis Bombay, ab Bombay bef. Gebühr.	48b. Wie Nr. 10.
49. Rumänien . . . . .	1000 Lei.	20 Pf. für je 40 M.	49. Lei und Bani (100 Lei = 81 M. 40 Pf.).
50. Rußland (ausschl. Finnland)	300 Rubel.	20 Pf. für je 20 M.	50. Rubel und Kopfen (100 R. = 216 M.).

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen. A = Auszahlungsschein zulässig. E = Gelbestellung zulässig. T = Telegraphische Postanweisung zulässig.
38. 39. 40. Schriftl. Mitteilungen jeder Art. 41. 42.	38. Nur nach bestimmten Orten A, E, T. 39. A, E, T nach bestimmten Orten. 40. A, T nur nach Niederländisch Indien. 41. A, E nur nach bestimmten Orten, T. 42. A, E, T.
43. Wie Nr. 10. 44. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	43. Wie Nr. 10. 44. Nur nach bestimmten Orten. A.
45. Wie Nr. 60.	45. Wie Nr. 60.
46. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	46. A, E; T nur nach bestimmten Orten.
47. Schriftl. Mitteilungen nicht zulässig.	47.
48. Wie Nr. 11.	48. Wie Nr. 11.
49. Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	49. Nur nach bestimmten Orten. A, T.
50. Wie Nr. 10.	50. A. Wie Nr. 10, 1. Satz.

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Post- anweisung.	Gebühr (v. Absend. zu entricht.).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
51. Salvador . . . . .	800 Mark.	*	51. Mark und Pfennig.
52. Schweden . . . . .	720 Kronen.	} 20 Pf. für je 40 M.	52. Kronen u. Dere (100 Kr. = 112 M. 75 Pf.).
53. Schweiz . . . . .	1000 Franken.		} 53. } } Franken u. Centimen } (100 Fr. = 81 M. } 40 Pf.).
54. Serbien . . . . .	1000 Franken.		
55. Siam . . . . .	800 Mark.	20 Pf. für je 40 M.	55. Mark und Pfennig.
56. Transvaal . . . . .	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 M.	56. Wie Nr. 10.
57. Türkei: a. Konstantinopel, Smyrna (dtisch. Postanst.) b. Beirut, Jaffa, Jerusal. (deutsche Postanstalten). c. Oesterr. Postanstalten d. Türkische " " e. Britische " "	800 Mark. 1000 Franken. 1000 Franken. } 22 Pfd. türk. } Gold.	} 10 Pf. f. je 20 M.; } mindestens 20 Pf.  } 20 Pf. für je 40 M.	57. a türk. Goldwährung b und c Franken und Centimen d u. e türk. Goldwährung.
58. Tunis . . . . .	1000 Franken.		
59. Uruguay . . . . .	200 Pesos.	} 20 Pf. für je 40 M.	59. Pesos und Centavos (Goldgeld). (1 Peso Gold = 4 M. 40 Pf.).
60. Vereinigte Staaten von Amerika mit Porto Rico <sup>1)</sup> und Hawaii (Sandwich- Inseln <sup>2)</sup> ) Oham u. Tutnila (nur Pago-Pago).	100 Dollars.		20 Pf. für je 40 M.

<sup>1)</sup> Nur nach Arecibo, Mahaguez, Ponce, San Juan. <sup>2)</sup> Nur nach Honolulu.

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen. A = Auszahlungsschein zulässig. E = Giltbestellung zulässig. T = Telegraphische Postanweisung zulässig.
51. } 52. } 53. } Schriftl. Mitteilungen jeder Art. 54. }	51. A, E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten. 52. A, E und T nach bestimmten Orten. 53. A, E; T. 54. A, T.
55. Schriftliche Mitteilungen jeder Art.	55. Nach Bangkok und Schiengmai. A, E; T nur nach Bangkok.
56. Wie Nr. 10.	56. Wie Nr. 10.
57. } Schriftl. Mitteilungen jeder Art.	57. d. Nur nach bestimmten Orten.
58.	58. Nur nach bestimmten Orten. Ebenso T, A.
59.	59. Nur nach bestimmten Orten. E, A.
60. Name und Adresse des Absenders müssen, Betrag und Einzahlungstag können angegeben sein. Sonstiges nicht zulässig.	60. Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei weiblichen Empfängern muß der Vorname ausgeschrieben werden. Bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich, auch des Kreises (county) hinzuzufügen.

## C. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

**Vorbemerkungen.** Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken bzw. dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Laufen die einzuziehenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgabelandes so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bzw. im Postauftragsformulare anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede von den fremden Postanstalten mittels Postanweisung abzuführenden Beträgen gegenüber zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte „Weisbetrag“ angegeben.

Das zweiteilige Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) ist, dem Vordruck entsprechend ausgefüllt, mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel usw.) in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzuschicken, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt. Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abj.) dem Absender des Postauftrages mittels Postanweisung übersendet. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zugunsten eines und desselben Absen-

ders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indes einzuziehende Wertpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapiers wird eine Einziehungsgebühr durch die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung erhoben.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist.

Ob Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelaufene Wertpapiere zur Einlösung im Wege des Postauftrags zugelassen sind, ist in Spalte „Bemerkungen“ des nachstehenden Tarifs vermerkt; genauere Auskunft erteilen die Postanstalten. Solche Zinsscheine und Dividendenscheine jedoch, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation usw. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt), Einschreiben bzw. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à . . . . . (Name der Postanstalt) Recommandé und der Angabe des Namens usw. des Absenders zu versehen.

Schriftliche Mitteilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Postaufträge müssen frankiert werden. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Die Gebühr für einen Postauftrag nach fremden Ländern ist dieselbe, wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht; sie muß vom Absender im Voraus entrichtet werden.

Benennung der Länder	Weisbetrag eines Postauftrags.	Bemerkungen. W = Wechselproteste werden vermittelt. Z = Zins- und Dividendenscheine sowie abgelaufene Wertpapiere zulässig.
1. Ägypten . . . . .	1000 Franken (24,68 Fr. = 20 M.)	1. Lose nichtägyptischer Lotterien ausgeschlossen.
2. Belgien . . . . .	1000 Franken (124 Fr. = 100 M.)	2. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf dem Auftrage vermerkt „Protêt“ oder „Protêt immédiat“. W. Z. Einlieferung nicht früher als 10 Tage vor dem Verfalltag.
3. Chile . . . . .	530 Pesos Gold (66 Pesos = 100 M.)	3. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Z.

Benennung der Länder.	Reisbetrag eines Postauftrags.	Bemerkungen W = Wechselproteste werden bemiittelt. Z = Zins- und Dividendencheine sowie abgelauene Wertpapiere zulässig.
4. Dänemark mit Färöer und Island (nicht auch Grönland) . . .	720 Kronen (89 Kr. 25 De. = 100 M.)	4. Z. ausgeschlossen sind jedoch fremde Lotterielose, Prämien-schuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen derselben Art mit den zugehörigen Zinscheinen.
5. Dänische Antillen . . .	1000 Franken (125 Fr. = 100 M.)	5. Wie Nr. 4.
6. Frankreich (mit Monaco und Algerien)	1000 Franken (124 Fr. = 100 M.)	6. W beschränkt. Hierzu Vermerk „à protesteur“ auf dem Auftrage, außerdem schriftl. Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich. Lotterielose ausgeschlossen.
7. Italien (mit San Marino, Cythra und den italien. Postanstalten in Bengasi u. Tripolis [Afrika])	1000 Franken (124 Fr. Metallgeld = 100 M.)	7. W. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt wird, Vermerk „payable en monnaie métallique“ erforderlich. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien usw. ausgeschlossen. Hierzu Vermerk „Protêt“ oder „Protêt immédiat“ auf dem Auftrage, außerdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
8. Kreta . . . . .	1000 Franken (124 Fr. = 100 M.)	8. In der Aufschrift der Postauftragsbriefe ist hinter dem Bestimmungsort anzugeben „Oesterreichisches Postamt“ oder „Bureau de Poste autrichien“. Z.
9. Luxemburg . . . . .	800 M.	9. Reisgewicht des Postauftrags 250 g. W. Z.
10. Niederlande und Niederländisch-Indien . . .	480 Gulden (100 Gulden = 168 M.) Niederländ. Indien (100 Gulden = 167 M.)	
11. Norwegen . . . . .	720 Kronen (90 Kronen = 100 M.)	11. Nur nach bestimmten Orten zulässig.
12. Oesterreich = Ungarn (mit Liechtenstein, jedoch ohne Bosnien-Herzegowina u. Sandtschak Novibazar) . . .	1000 Kronen (117 K. 80 S. = 100 M.)	12. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Reisgewicht des Postauftrags 250 g. Z. Einlieferung im Verkehr mit Oesterreich nicht früher als 10, mit Ungarn nicht früher als 7 Tage vor dem Fälligkeitstage.
13. Portugal (m. Madeira und den Azoren) . . .	800 Mark	13. Nur nach bestimmten Orten. Die Postaufträge sind auf bestimmte Vermittlungsämter zu adressieren, welche die Umwandlung in die portugiesische Währung bewirken.
14. Rumänien . . . . .	1000 Lei (125 Lei = 100 M.)	14. Nur nach bestimmten Orten. Z.
15. Schweden . . . . .	720 Kronen (90 Kronen = 100 M.)	
16. Schweiz . . . . .	1000 Franken (123 Fr. 50 Ct. = 100 M.)	16. W, Z. Lotterielose und andere auf Lotteriespiel bez. Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerke „Zur Schuldbetreibung“ werden an besondere Betreibungsämter weitergegeben. Protestvermerke u. d. Verm. „Zur Schuldbetreibung“ sind auf die zur protest. usw. Anlag. zu setzen.
17. Serbien . . . . .	1000 Franken (124 Fr. 50 Ct. = 100 M.)	17. Z. Die Nachsendung einzelner Auftragspapiere findet nicht statt.

Bestimmung der Länder	Mindestbetrag eines Postauftrags	Bemerkungen	
		W = Wechselproteste werden vermittelt.	Z = Zins- und Dividendscheine sowie abgetaufene Wertpapiere zulässig.
18. Türkei			
a. Konstantinopel u. Smyrna (deutsche Postanstalten)	800 Mark	a. )	Z.
b. Beirut, Jaffa und Jerusalem (ösch. Postanstalten)	1000 Franken (123 Fr. 50 Ct. = 100 M.)	b. )	
c. österr. Postanstalt.	1000 Franken (124 Fr. = 100 M.)	18. c. In der Aufschrift muß „Oesterreichisches Postamt“ oder „Bureau de poste autrichien“ hinzugefügt sein. Z.	
19. Tunis . . . . .	1000 Franken (125 Fr. = 100 M.)	19. Nur nach bestimmten Orten.	

### D. Paketsendungen.

Frankierte Pakete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg („Postpakete“) nach dem Auslande.

**Vorbemerkungen.** Für Pakete nach überseeischen Ländern sind im allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg angegeben. Weitere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Die **Vorausbezahlung** des Portos bildet die Regel. Pakete nach Bosnien, Herzegowina und Sandtschaf Nowibazar (auschl. der Gilpakete, Nachnahmepakete und Pakete gegen Rückschein), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (auschl. der Gilpakete, Nachnahmepakete, dringenden Pakete und Pakete gegen Rückschein), sowie nach Luxemburg (auschl. der Nachnahmepakete und dringenden Pakete) können jedoch auch unfrankiert abgehandelt werden.

Ueber bestehende Beschränkungen bezüglich Ausdehnung und Umfang der „Postpakete“ nach einzelnen Ländern erteilen die Postanstalten Auskunft; ebenso über „Postfrachttarife“ nach dem Auslande (Paketendungen, welche den Bedingungen für „Postpakete“ nicht entsprechen).

Frankozettelgebühr 25 Cts. = 20 Pf. wird vom Absender eingezogen.

Bestimmungsland.	Franko			Der beizufügenden Zoll- und Erklärungen		Bemerkungen.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache	
		M. Pf.	M. Pf.			W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Gilbestellung zulässig. F = Zollfrankozettel zulässig.
1. Aken . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2	d., e. o. f.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           In der Spalte „Sprache“ bedeutet:            d. = deutsch,            e. = englisch,            f. = französisch,            h. = holländisch.            o = oder; d. h. es ist dem Absender freigestellt, ob er die eine oder die andere Sprache anwenden will.         </div>
2. Aegypten (ägypt. Sudan)	5	1 20	2 20	2	f.	
3. Algerien . . . . .	5	—	1 20	3	f.	
4. Angola . . . . .	5	2 — bis	3 —	2 bz. 3	f. o. e.	
5. Argentinische Republik . . . . .	5	2 20 bis	4 20	3 bz. 4	d. f.	
6. Asgenfion . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2	d. e. o. f.	
7. Australischer Bund (New-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien, Victoria und West-Australien) . . . . .	5	2 — bis	6 80	2 bz. 3	d., e. o. f.	

1. W bis 2400 M.
2. W bis 8000 M.; N bis 800 M., ausg. ägypt. Sudan mit Wadi-Satfa. E. F.
3. W bis 4000 M.; N bis 800 M. E nach bestimmten Orten. F.
4. W 400; N 400 M. E.
6. W bis 1000 M.
7. W bis 1000 M. F.

Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll-Inf.-Erklärungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Gütebestellung zulässig. F = Zollfrantozettel zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		M.	Pf.	M.	Pf.		
8. Azoren . . . . .	5	1 80	bis	2 20	2-5	f.	8. W bis 400 M.; E nach Postorten. N bis 400 M. nach bestimmten Orten.
9. Bahama-Inseln . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	9. W 2400 M. bz. 8000 M.
10. Belgien . . . . .	5	—	—	80	3	f.	10. W unbegrenzt; N bis 800 M. E. F.
11. Benadir . . . . .	5	3	—	3 80	2	f.	11. W bis 800 M.
12. Bermuda-Inseln . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	12. W bis 8000 M.
13. Bolivien . . . . .	3	2 80	bis	4 40	5 bz. 6	e. d. o. f.	13. Nur n. bestimmten Orten.
14. Bosnien-Herzegowina u. Sandschal Novibazar . . . . .	5	1 5	bis	1 20	2		14. W unbegrenzt; N bis 800 M. E. F.
15. Brasilien . . . . .	3	—	—	3 20	2 bz. 6	f.	15. Nur nach bestimmt. Orten.
16. Britisch-Betschuanaland . . . . .	5	4 20	bis	15 80	2	d. e. o. f.	16. W bis 8000 M. E nach Georgetown u. New-Amsterdam. F
17. Britisch-Guyana . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	17. E. nach Georgetown und Amsterdam.
18. Brit.-Honduras (Belize) . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	18. Nur n. bestimmten Orten W bis 2400 M.
19. Britisch-Nord-Borneo . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	19. W bis 2400 M. bis skandinavien, Lamu, Mombassa.
20. Brit.-Ostafrika m. Uganda . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	20. W bis 8000 bz. 1000 M.
21. Britisch-Somaliland . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2 bz. 3	d. e. o. f.	21. W 800 bis 2400 M. F.
22. Britisch-(Ost-) Indien m. Birma . . . . .	5	1 60	bis	3 80	3 bz. 2	d. e. o. f.	22. W nach bestimmten Orten bis 8000 M., nach Grenada, St. Vincent bis 1000 M. E nach St. Lucia. F.
23. Britisch-Westindien . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	23. W 400 M. nur nach bestimmten Orten.
24. Britisch-Nyassaland (Schutzgebiet) . . . . .	5	2 60	bis	4 80	2	d. e. o. f.	24. N 400 M.
25. Bulgarien mit (Ost-rumelien) . . . . .	5	—	—	1 80	2	f.	25. F.
26. Canada . . . . .	5	2 20	bis	5 60	2	d. e. o. f.	26. F.
27. Cap-Kolonie (einschließl. Betschuanaland Kolonie) . . . . .	5	2 20	bis	8 80	2	d. e. o. f.	27. F.
28. Capverdische Inseln . . . . .	5	—	—	2 60	1 bz. 3	f.	28. W bis 400 M. nach bestimmten Orten. N bis 400 M. nach bestimmten Orten. E.
29. Ceylon . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	29. W bis 2400 M.
30. Chile . . . . .	5	2	bis	3 60	3 bz. 4	d. o. f.	30. W bis 1000 M. nach bestimmten Orten. E, N bis 400 M.
31. China. a. Deutsche Postanstalten . . . . .	5	1 60	bis	3 20	2	d. e. o. f.	31. a. W bis 10 000 M. nach bestimmten Orten. N bis 800 M. Unter den gleichen Bedingungen werden Sendungen für die ostasiatischen Besatzungs-Truppen angenommen. F. (beschränkt).
b. japanische Postanstalt . . . . .	5	1 80	bis	3 40	2	2 e. o. f.	31. b. Nur nach best. Orten. N bis 800 M., W bis 2400 bz. 800 M.
c. britische Postanstalten . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	31. c. W bis 2400 M.
d. russische Postanstalten . . . . .	5	—	—	3 60	4	d. o. f.	31. d. W bis 96 000 M.
e. indochines. Postanst. . . . .	5	2 15	bis	2 95	3	f.	31. e. W bis 400 M. nach bestimmten Orten. F.

Bestimmungsland.	Franco				Der beizufügenden Zoll- Zuh.-Erklärungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Güterbestellung zulässig. F = Zollfrancogettel zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		M. Pf.	M. Pf.				
32. Columbien . . . . .	5	2 20	bis 4 80	3	d. bez. f.	32. E nach Postorten.	
33. Comoren . . . . .	5	2 —	bis 2 40	3	f.	33. W bis 400 M. nach der Insel Manotte.	
34. Corsica . . . . .	5	— —	1 20	2	f.	34. W (bis 4000 M.) nach bestimmt. Orten; N (bis 800 M.) und E nur nach best. Orten F.	
35. Costa-Rica . . . . .	5	1 60	bis 2 80	2 bz. 3	d. bez. f.	36. W bis 2400 M. nach best. Orten. E F.	
36. Cuba . . . . .	5	1 60	bis 2 80	2 bz. 3	f.		
37. Cypern . . . . .	5	1 60	bis 3 80	2 bz. 3	b. e. o. f.	37. W bis 800, 1000 bis 2400 M., N bis 800 M. F.	
38. Dänemark mit Färder, Grönland und Island .	5	— —	— 80	2	d.	38. W unbegrenzt; N bis 800 M., ausgenommen nach Grönland. E nach Postorten, ausgen. nach Färder, Grönland, Island. F.	
39. Dänische Antillen . . .	5	1 60	bis 2 80	2 bz. 3	f.	39. W bis 4000 M., N bis 800 M. E. F.	
40. Dahomey . . . . .	5	— —	2 —	4	f.	40. W bis 400 M., N bis 400 M. nach bestimmten Orten. F.	
41. Deutsch-Neu-Guinea . .	5	1 60	bis 3 20	2	d.	41. E N 800 M. nach best. Orten, F beschränkt.	
42. Deutsch-Ostafrika . . .	5	1 60	bis 4 —	2	d.	42. N bis 800 M.	
43. Deutsch-Südwest-Afrika .	5	1 60	bis 2 40	2	d.	43. N bis 800 M. nach best. Orten	
44. Ecuador . . . . .	5	2 40	bis 4 20	3 bz. 4	f.	44. W bis 400 M.	
45. Eisenbüchse . . . . .	5	— —	2 —	3	f.	45. F beschränkt, W bis 400 M., N 400 M. nur nach best. Orten.	
46. Ceythrea . . . . .	5	— —	2 20	2	f.	46. F W bis 800 M. N bis 800 M.	
47. Falklands- Inseln . . .	5	1 60	bis 3 80	2	b. e. o. f.	47. W bis 1000 M. nur bis Stanley. F.	
48. Fidji-Inseln . . . . .	5	3 —	bis 8 —	2	b. e. o. f.	49. W bis 40 000 M.; N bis 800 M.	
49. Finnland . . . . .	5	1 40	bis 2 40	2	d.		
50. Frankreich mit Monaco	5	— 80	bis 1 20	2 bz. 3	f.	50. In der Tare von 80 Pf. ist die Kr. Staatsabgabe (impôt) v. 10 Ct. nicht einbegriffen, W bis 4000 M.; N bis 800 M.; E nach best. Orten. F.	
51. Franz. Besitz in Vorder- indien . . . . .	5	2 —	bis 2 40	4	f.	51. Nach Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéren, Yanaon. Die Pakete sind in Pondichéren in Empfang zu nehmen. W bis 400 M. N bis 400 M.	
52. Französi. = Guinea (West- afrika) . . . . .	5	— —	2 —	3	f.	52. W 400 M. nach bestimmten Orten; N 400 M., nur n. Conatry. F.	
53. Französi. = Guyana . . .	5	2 —	bis 2 80	3	f.	53. W bis 400 M. F.	
54. Französi. = Indochina . .	5	2 —	bis 2 40	3	f.	54. W bis 400 M., N bis 400 M. F.	
55. Französi. = Kongogebiet .	5	— —	2 —	4	f.	56. W bis 400 M. F.	
56. Französi. = Somalilüste .	5	— —	2 10	3	f.		
57. Gabun . . . . .	5	— —	2 —	4	f.	58. W bis 8000 M. F.	
58. Gambia . . . . .	5	1 60	bis 3 80	2	b. e. o. f.		
59. Gibraltar . . . . .	5	1 40	bis 3 80	2	b. e. o. f.	59. W bis 1000 M.	
60. Goldküste . . . . .	5	1 60	bis 3 —	2	b. e. o. f.	60. W unbegrenzt, nur nach bestimmten Orten.	
61. Griechenland . . . . .	5	1 40	bis 2 20	3	f.	61. Nur nach bestimmten Orten. W unbegrenzt, N bis 800 M.	
62. Großbritannien u. Irland	5	1 10	bis 2 20	2	b. e. o. f.	62. E W bis 8000 M. F.	

Bestimmungsland.	Franco		Der beizufügenden Zoll- Inh.-Erklärungen		Bemerkungen.		
	bis zum Gewicht von kg	Betrag	Zahl	Sprache			
63. Guadeloupe . . . . .	5	2— bis	2 80	3	f.	63. W bis 400 M.	
64. Guatemala . . . . .	5	2 60 bis	4 80	2	d.		
65. Honduras (Republik) . . . . .	5	2 40 bis	3 60	2 bz. 4	d. bez. f.	66. W bis 2400 M.	
66. Hongkong . . . . .	5	2— bis	3 80	2	d. e. o. f.	67. E W bis 2400 M. N bis 800 M.	
67. Japan einschl. Formosa (Insel) u. Jap. Sachalin und Korea . . . . .	5	1 80 bis	5—	2 bz. 7	f. o. e.		
68. Italien m. S. Marino . . . . .	5	—	1 40	2 bz. 3	f.	68. W bis 800 M. N bis 800 M. F.	
69. Kamerun . . . . .	5	—	1 60	2	d.	69. W bis 8000 M. nach Duafa, Kribi, Victoria. N bis 800 M. nach bestimmten Orten.	
70. Karolinen-, Marianen- u. Palau-Inseln . . . . .	5	1 60 bis	3 20	2	d.	70. N 800 M.	
71. Kantschon . . . . .	5	1 60 bis	3 20	2	d.	71. N bis 800 M. W bis 10 000 M.	
72. Kongostaat . . . . .	5	1 60 bis	2—	4	f.	72. In der Taxe Kosten für die Beförderung nur bis Boma einbegriffen.	
73. Kreta . . . . .	5	1 40 bis	1 80	2 bz. 3	f.	73. W unbegrenzt. N bis 800 M.	
74. Liberia . . . . .	5	—	1 60	3	e.	74. Nur nach bestimmten Orten. W bis 400 M. nach Monrovia.	
75. Luxemburg . . . . .	5	—	—	70	—	75. W unbegrenzt; N bis 800 M.; E F. Dringende Pakete zulässig.	
76. Macao . . . . .	5	2 20 bis	4 80	2	d. e. o. f.	76. W bis 400 M.	
77. Madagaskar . . . . .	5	2 20 bis	2 60	3	f.	77. W bis 400 M. F.	
78. Madeira . . . . .	5	1 80 bis	2 20	2—5	f.	78. W bis 400 M. E nach Postorten. N bis 400 M. nach bestimmten Orten.	
79. Malta . . . . .	5	1 20 bis	2—	2 bz. 3	f.	79. W bis 4000 M. F.	
80. Maroffo . . . . .	5	1 20 bis	2—	2 bz. 3	d. e. o. f.	80. Nur nach bestimmten Orten. W bis 8000 M. N bis 800 M. F.	
81. Marshall-Inseln . . . . .	5	1 60 bis	3 20	1	d.	81. N bis 800 M.	
82. Martinique . . . . .	5	2— bis	2 80	3	f.	82. W u. N bis 400 M. F.	
83. Mauritien . . . . .	5	1 60	—	2	f.	83. W bis 400 M. F.	
84. Mauritius . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2 bz. 3	d. e. o. f.	84. W bis 8000 M. F.	
85. Mexiko . . . . .	5	1 60 bis	2 80	2 bz. 3	e. o. f.	85. Nur nach bestimmten Orten.	
86. Montenegro . . . . .	5	—	1 60	2	d.	86. W b. 800 M. N b. 800 M. E F.	
87. Mozambique . . . . .	5	1 80 bis	3—	2	f.	87. W und N nach bestimmten Orten bis 400 M. E.	
88. Natal mit Zululand . . . . .	5	2 20 bis	8 80	2	d. e. o. f.	88. F.	
89. Neu-Caledonien . . . . .	5	2— bis	2 80	3	f.	89. W bis 400 M.	
90. Neue Hebriden m. Banks- und Santa-Cruz-Inseln . . . . .	5	2 20 bis	8—	2 bz. 3	d. e. o. f.	91. W bis 8000 M.	
91. Neu-Fundland . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2	d. e. o. f.	92. W bis 8000 M. F.	
92. Neu-Seeland . . . . .	5	1 60 bis	3 80	2	d. e. o. f.	93. Kosten für Beförderung Colon-Panama vom Empfänger zu zahlen.	
93. Nicaragua . . . . .	5	2— bis	3 20	2 bz. 3	f.	94. W bis 800 M., N bis 800 M.; E. F.	
94. Niederlande . . . . .	5	—	—	80	3	d. h. o. f.	95. W und N bis 400 M.
95. Niederl. Antillen (Curaçao) . . . . .	5	2 20 bis	3—	3 bz. 4	d. h. o. f.		
96. Niederl. Guyana (Surinam) . . . . .	5	2 60 bis	4 80	3 bz. 4	d. e. o. f.	96. W und N bis 400 M.	

Bestimmungsland.	Franco				Der beizufügenden Zoll- Inh.-Erklärungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Filbesehlung zulässig. F = Zollfranzosettel zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		M.	Pf.	M.	Pf.		
97. Niederländisch-Indien . . . . .	5	2 60	bis	3 80	3 bz. 4	d. h. o. f.	97. W und N bis 400 M. nach bestimmten Orten.
98. Nigeria . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	98. W bis 2400 M.
99. Norwegen . . . . .	5	1 —	bis	1 60	2	d.	99. W unbegrenzt. N bis 800 M. F.
100. Oesterreich-Ungarn mit Sachsen . . . . .	5	—	—	50	2	d.	100. W unbegrenzt. N bis 800 M.; E. F. Dringende Pakete mit Fischfleisch zulässig. Nach Zingholz (Tirol), Mittelberg und Kiezlern (Vorarlberg) keine Zoll-Inhalts-Erklärungen erforderlich. Bei Sendungen von Bargeld ist 1, mit Papiergeld keine erforderlich.
101. Oranje-Flußkolonie . . . . .	5	2 60	bis	10 80	2	d. e. o. f.	101. F.
102. Panama . . . . .	5	2 20	bis	3 40	3 bz. 4	d. bez. f.	
103. Paraguay . . . . .	3	2 50	bis	3 70	4	d. o. f.	
104. Persien . . . . .	5	2 —	bis	4 20	4—9	f.	104. W bis 400 M.
105. Peru . . . . .	5	2 20	bis	4 60	3—4	f.	
106. Portugal . . . . .	5	—	—	1 80	2—5	f.	106. W bis 400 M., N bis 400 M., E.
107. Portugiesisch-Guinea . . . . .	5	2 —	bis	2 60	2 bz. 3	f.	107. Nurnachbestimmten Orten. W 400 M. nach Bolama; N 400 M. nur nach Bissau u. Bolama E.
108. Portugiesisch-Indien . . . . .	5	2 60	bis	3 80	3	f.	108. E W bis 400 M. nach best. Orten.
109. Réunion . . . . .	5	2 —	bis	2 40	3	f.	109. W und N 400 M.
110. Rhodessa . . . . .	5	2 60	bis	20 80	2	d. e. o. f.	110. F beschränkt.
111. Rumänien . . . . .	5	—	—	1 40	2	f.	111. W unbegrenzt, N bis 800 M.
112. Rußland . . . . .	5	1 40	bis	2 40	3 bz. 5	d. o. f.	112. W bis 96000 M.
113. Salomon-Inseln . . . . .	5	2 40	bis	6 80	2	d. e. o. f.	
114. Salvador . . . . .	5	2 20	bis	7 —	3 bz. 4	d. f. o. e.	114. Kosten für Beförderung Kosten-Panama vom Empfänger zu zahlen. F beschränkt.
115. Samoa . . . . .	5	1 60	bis	3 20	2	d.	115. Beförd. ab Apia ist Sache des Empfängers. N bis 800 M.
116. San Domingo . . . . .	5	—	—	3 15	5	f.	
117. Sarawak (Borneo) . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	117. W bis 8000 M.
118. St. Helena . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. e. o. f.	118. W bis 1000 M.
119. St. Pierre u. Miquelon . . . . .	5	3 —	bis	4 —	3 bz. 4	f.	
120. Schweden . . . . .	5	—	—	1 60	2	d.	120. W unbegrenzt, N bis 800 M. E F.
121. Schweiz . . . . .	5	—	—	80	2	d. o. f.	121. W unbegrenzt, N bis 800 M.; E F.
122. St. Tomas und Príncipe . . . . .	5	—	—	3 —	2—3	f.	122. Nach S. Thome W bis 400. N bis 400 M. nach Príncipe und S. Thomé.
123. Senegal und Französi- scher Sudan . . . . .	5	—	—	1 60	4 bz. 6	f.	123. F W und N bis 400 M. nach bestimmten Orten.
124. Serbien . . . . .	5	1 —	bis	1 20	2	d.	124. W bis 400 M., FN bis 800 M. E nach Postorten.
125. Seychellen . . . . .	5	—	—	2 80	3	f.	125. W bis 400 M. F.
126. Siam . . . . .	5	2 —	bis	3 20	2	d. e. o. f.	126. Nur nach bestimmten Orten. E F.
127. Sierra Leone . . . . .	5	1 60	bis	3 80	2	d. o. e.	127. W bis 8000 M. E nach dem Gebiet von Freetown. F.

Bestimmungsland.	Franko			Der beizu- fügenden Zoll- Inh.-Erklä- rungen		Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Filbestellung zulässig. F = Zollfrankozettel zulässig.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache	
		M. Pf.	M. Pf.			
128. Spanien mit Balearen und Kanarischen Inseln	5	1 40 bis	1 60	5 bz. 2	f. bz. e.	
129. Straits-Settlements	5	1 60 bis	3 80	2	d. e. o. f.	129 W bis 2400 M.
130. Tahiti	5	3 60 bis	4 40	4	f.	130. F.
131. Timor	5	3 — bis	3 40	4	f.	131. W und N bis 400 M. E
132. Transvaal	5	2 60 bis	10 80	2	d. e. o. f.	132. F. E.
133. Togo	5	—	1 60	2	d.	133. N bis 800 M. W bis 8000 M.
134. Tonga-Inseln	5	2 40 bis	6 80	2	d. e. o. f.	
135. Tripolis (Afrika)	5	1 60 bis	2 60	2	f.	135. W bis 800 M., N bis 800 M. F.
136. Tunis	5	1 80 bis	2 —	3 bz. 2	f.	136. W bis 800 M.; N bis 800 M.
137. Türkei	5	— 80 bis	2 60	2	f.	137. W unbegrenzt nach be- stimmten Orten. N 800 M.
138. Uruguay	5	2 20 bis	4 20	3 bz. 4	d. bz. f.	
139. Venezuela	5	2 60 bis	3 40	4 bz. 5	d. bz. f.	
140. Vereinigte Staaten von Amerika	5	1 40 bis	3 50	2	d. o. c.	
141. Zanzibar (üb. Hamburg, Bremen oder England) mit Insel Pemba	5	1 60 bis	3 85	2	d. e. o. f.	141. W bis 8000 M.

Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben dürfen den Paketen nach dem Ausland überhaupt nicht beigelegt werden. Dagegen können in die Sendungen offene Rechnungen eingeschlossen werden, welche keine anderen Angaben enthalten dürfen als solche, welche das Wesen der Rechnung ausmachen.

Im Verkehre mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzusendenden Pakete möglichst so einzurichten, daß sie als **Postpakete** befördert werden können. Pakete, welche den bezüglichen Anordnungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur innerhalb Deutschlands durch die Post befördert und dann (in Bremen oder Hamburg) in der Regel einer Speditionsfirma übergeben; die Beförderung solcher Pakete (Postfrachtfüße) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Unständlichkeiten. Die Verpackung der Pakete nach überseeischen Ländern muß besonders haltbar sein.

### E. Briefe und Kästchen mit Wertangabe.

**Vorbemerkungen.** Die Wertbriefe dürfen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehr mit Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Kamerun, Kreta, Togo, Montenegro, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, sowie auf bestimmten Leitwegen auch mit Serbien und der Türkei durch Vermittlung von österreichischen Postanstalten) nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeld,

Zinnscheine usw.) enthalten. In die Wertkästchen dürfen außer Schmucksachen und kostbaren Gegenständen Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Dokumente und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere nicht aufgenommen werden.

Wertangabe in der Aufschrift ist in Buchstaben und Zahlen, und zwar in der Markwährung auszudrücken. Ausschabungen oder Abänderungen, selbst wenn anerkannt sind, nicht gestattet. Verlangt Absender Bescheinigung über Zustellung der Wertsendung an den Empfänger, so hat er auf die Sendung „gegen Rückschein“ (avis de réception) zu schreiben. Gebühr dafür 20 Pf.

Bei Wertbriefen muß zwischen den einzelnen, zur Frankierung verwendeten Freimarken ein Zwischenraum gelassen werden; auch dürfen die Freimarken die Ranten des Umschlags nicht bedecken.

Wertsendungen, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stift geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Wertbriefe unterliegen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehr mit

Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Kiautschou, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg, Montenegro, Kreta, Serbien, Togo, Türkei über Oesterreich und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein) keiner Gewichtsbeschränkung; für Wertkästchen ist das Meistgewicht auf 1 kg festgesetzt, die Ausdehnung darf 30 cm in der Länge, 10 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten.

Begleitadresse bei Wertkästchen nicht erforderlich.

Über die Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit, der Versiegelung usw. der Wertkästchen und Zahl der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen erteilen die Postämter Auskunft.

Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist bei Wertkästchen die Zahlung der Zollbeiträge durch den Absender gestattet.

Benennung der Länder.	Meist- betrag der Wert- angabe. M.	Wertbriefe Porto Pf.	Wert- kästchen.		Bemerkungen.
			Porto bis zum Gewicht von 1 kg M. Pf.	Wert- briefe und Wertkästchen. Versiche- rungsgebühr für je 240 M. Pf.	
1. Deutsche Schutzgebiete a. Deutsch-Ostafrika b. Kamerun c. Kiautschou d. Togo	8000	wie für Ein- schreibebriefe gleichen Gewichts	2 40	24	1. Meistgewicht der Wertbriefe 250 g. Nur nach best. Orten. N bis 600 Rupien nach Ost- afrika, bis 800 M. nach Kamerun, Kiautschou u. Togo.
			1 60	16	
			2 40	24	
			1 60	16	
2. Ägypten: a. über Triest b. über Italien	unbeschr. f. Briefe; 8000 M. f. Kästchen	dto.	2 —	20	2. N bis 1000 Franken. F, L verboten.
	8000	dto.	2 40	24	
3. Argentinische Republik	8000	dto.	1 60	16	4. E; N bis 1000 Fr.
4. Belgien	8000	dto.	— 80	8	
5. Bosnien-Herzegowina u. Sandschat Novibazar	unbe- schränkt	65 ohne Unter- schied des Gewichts	nur als Pakete zulässig.	dt.-östr.: 5 Pf. f. je 300 M. mind. 10 Pf. bosn.: 4 1/2 Pf. f. je 250 M.	5. Meistgew. der Wertbr. 250 g. Unfrankt. Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschl. Für Briefe gegen Rückschein Frankierungszwang. L verboten.

Benennung der Länder.	Meiſt- betrag der Wert- angabe. M.	Wertbriefe	Wert- käſtchen.		Wertbriefe und Wertkäſtchen.	Bemerkungen. E = Eiſtbeſtellung zuläſſig. N = Nachnahme zuläſſig. L = Einführung ausländiſcher Lotterieloſe. F = (Zoll-)Frankogettel zuläſſig.
		Porto Pf.	Porto bis zum Gewicht von 1 kg. M.	Pf.	Verſiche- rungsgebühr für je 240 M. Pf.	
6. Britiſch-Indien . . .	2400	wie für Ein- ſchreibebriefe gleichen Gewichts	—	—	24	
7. Britiſche Kolonien . .	1000 bz. 8000	dto.	—	—	20 bis 36	7. E beſchränkt. L verboten.
8. Bulgarien . . . . .	8000	dto.	1	60	16	8. L verboten.
9. Chiſe . . . . .	8000	dto.	1	60	16	9. E; N zul. bis 530 Peſos Golb.
10. China . . . . .	2400 bz. 8000	dto.	2 bis 2	— 40	8 bis 32	
11. Dänemark mit Fö- land, Färöer und Grönland . . . . .	unbeſchr.	dto.	—	80	8	11. E nur nach Poſtorten, jedoch mit Anſchluß von Föland, Grön- land und Färöer. N (ausgen. nach Grönland) bis 720 Kronen Wertkäſtchen nach Föland und Grönland nicht zuläſſig. L ver- boten. F.
12. Dänische Antillen . .	8000	dto.	1	60	16	12. N bis 1000 Fr. E, F.
13. Cythrea, ital. Kol.	8000	dto.	2	40	24	13. Nur nach Affab, Maſſaua, Me- mara und Ghinda E; N bis 1000 Fr. F.
14. Frankreich m. Monaco und Algerien . . . . .	8000	dto.	—	80	8	14. N bis 1000 Fr. L verboten. F, E.
15. Franzöſiſche Kolonien:	8000	dto.	2	—	20	15. F.
16. Griechenland . . . .	unbeſchr.	120 250 g Meiſtgewicht	—	—	dt.-öſter. 5 Pf. für je 300 M., mindeſt. 10 Pf.; Geb. f. Seebeſt. 8 Pf. f. je 240 M.	
17. Großbritannien und Irland . . . . .	8000	wie für Ein- ſchreibebriefe gleichen Gewichts	—	—	12	17. E.
18. Italien m. S. Marino	8000	dto.	1	20	12	18. E; N bis 1000 Fr. F.
19. Japan . . . . .	8000	dto.	2 bz. 2	40 —	24 bz. 20	19. E; N bis 400 Yen.
20. Kreta über Trieſt . .	unbeſchr.	dto.	2	—	20	20. N bis 1000 Fr.
21. Luxemburg . . . . .	8000	wie für Ein- ſchreibebriefe gleichen Gewichts Meiſtgewicht von 250 g	—	60	8	21. E; N bis 800 M. L verboten

Benennung der Länder.	Meist- betrag der Wert- angabe. M.	Wertbriefe Porto Pf.	Wert- kästchen.		Wertbriefe und Wertkästchen. Berjeh- rungsgebüh- r für je 240 M. Pf.	Bemerkungen. E = Gibbestellung zulässig. N = Nachnahme zulässig. L = Einführung ausländischer Lotterielose. F = (Post-)Frankogettel zulässig.
			Porto bis zum Gewicht von 1 kg M.	Pf.		
22. Marokko (deutsche Postanstalten) . . .	8000	wie für Ein- schreibebriefe gleichen Gewichts von 250 g	1 bis 2	60 40	16—24	22. N bis 800 M.
23. Montenegro . . . .	unbeschr.	wie für Ein- schreibebriefe gleichen Gewichts	1 bis 2	— —	20 Pf. bez. dt.-östr. 5 für je 300 M., mindestl. 10 Pf.; außerb. Seebef. 8 Pf. f. je 240 M.	23. E; N bis 1000 Fr.
24. Niederlande . . . .	20 000	dto.	—	80	8	24. E; N bis 480 Gulden. F.
25. Niederländ. Indien	8000	dto.	2 bis 2	— 40	20—24	25. N bis 480 Gulden.
26. Norwegen . . . . .	unbeschr.	dto.	—	—	12—16	26. N bis 720 Kronen.
27. Oesterreich-Ungarn m. Liechtenstein. Wie Deutschland.						27. E, N nach Oesterreich bis 1000 Kronen. L verboten.
28. Portugal m. Madeira und Azoren . . . . .	8000	dto.	2	—	16 Briefe 20 Kästchen	28. E; N bis 800 M.
29. Portugies. Kolonien .	8000	dto.	2 bis 4	40 80	44, 24 bez. 28 Briefe, 32 bis 48 Kästch.	29. Nur nach bestimmten Orten. E.
30. Rumänien . . . . .	unbeschr.	dto.	1	20	12	30. N bis 1000 Lei. L verboten.
31. Rußland m. Finnland	unbeschr.	dto.	—	—	8	31. L verboten.
32. Schweden . . . . .	unbeschr.	dto.	—	—	8 über Saßnis, 12 ü. Dänemark	32. E beschränkt. N bis 720 Kr.
33. Schweiz . . . . .	unbeschr.	dto.	—	80	8	33. E; N bis 1000 Fr. F.
34. Serbien . . . . .	Wstb. unbeschr. 8000 bei 2Wertkästch.	dto.	1	20	12	34. L verboten. E nach Postorten. N 1000 Franken.
35. Spanien m. Balearen u. Kanarische Inseln	8000	dto.	—	—	12	
36. Tripolis . . . . .	8000	dto.	2	—	20	36. Nur nach Bengasi u. Tripolis N bis 1000 Fr. F.
37. Tunis . . . . .	8000	dto.	2 bis 2	— 40	20 24	37. N bis 1000 Fr.
38. Türkei . . . . .	unbeschr. nach einig. Orten 8000	dto.	2 bis 3	— 20	20, 24, 32 je nach der Leitung	38. N bis 800 M. bez. 1000 Fr.